



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Tim Pargent BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 31.07.2020

### **Kommunale Steuermindereinnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie treffen die gesamte Bundesrepublik empfindlich. Alle staatlichen Ebenen sehen sich mit Mehrausgaben und Mindereinnahmen konfrontiert. Die Mai-Steuerschätzung hat das Ausmaß der Mindereinnahmen bereits angedeutet. So wird geschätzt, dass die Ländergesamtheit 2020 verglichen mit der Oktober-Steuerschätzung vom Vorjahr 35 Mrd. Euro weniger einnehmen wird, für Städte und Gemeinden beläuft sich das Minus für 2020 auf 15,6 Mrd. Euro – ein Trend, der sich in den Folgejahren fortsetzt.

Auch der Freistaat ist empfindlich getroffen und muss mit Mindereinnahmen in Höhe von 5,3 Mrd. Euro für den Haushalt 2021/2022 kalkulieren. Angesichts dieser erheblichen finanziellen Einschnitte und vor dem Hintergrund der Debatten um landes- bzw. bundesseitige Hilfen bestehen auch auf kommunaler Ebene große Planungsunsicherheiten.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie verteilen sich die bayerischen Steuermindereinnahmen basierend auf der Mai-Steuerschätzung im Vergleich zur vergangenen Steuerschätzung 2020 in den Jahren 2020 bis 2024 auf die einzelnen Steuerarten (bitte für jedes Jahr einzeln auflisten)? ..... 2
- 1.2 Wie hoch sind die Mindereinnahmen basierend auf der Mai-Steuerschätzung 2020 im Vergleich zur vergangenen Steuerschätzung in den einzelnen Jahren für den Freistaat bzw. für die kommunale Ebene in Bayern (bitte für jedes Jahr einzeln auflisten)? ..... 2
- 1.3 Wie setzen sich die Mindereinnahmen aus Frage 1.2 zusammen (bitte für jedes Jahr einzeln auflisten)? ..... 2
  
- 2.1 Wie verteilen sich die Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 auf die bayerischen Kommunen (bitte Auflistung aller Kommunen beifügen)? ..... 4
- 2.2 Wie verteilen sich die Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 auf die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte (bitte Auflistung aller Landkreise und kreisfreien Städte beifügen)? ..... 4
  
- 3.1 Wie verteilen sich die von der Staatsregierung anvisierten Zuweisungsbeträge (vgl. Schreiben des Staatsministers der Finanzen und für Heimat Albert Füracker vom 28.07.2020) der Gewerbesteuer auf die bayerischen Kommunen (bitte Auflistung aller Kommunen beifügen und jeweils die fiktive Gewerbesteuerumlage mit auflisten)? ..... 4
- 3.2 Wie verteilen sich diese Zuweisungsbeträge auf die Landkreise und kreisfreien Städte (bitte Auflistung aller Landkreise und kreisfreien Städte beifügen und jeweils die fiktive Gewerbesteuerumlage mit auflisten)? ..... 4
- 3.3 Auf welche Weise werden die Rückgänge bei der Spielbankabgabe konkret in die vorgesehene Ausgleichssystematik einbezogen? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat  
vom 26.08.2020

- 1.1 **Wie verteilen sich die bayerischen Steuermindereinnahmen basierend auf der Mai-Steuerschätzung im Vergleich zur vergangenen Steuerschätzung 2020 in den Jahren 2020 bis 2024 auf die einzelnen Steuerarten (bitte für jedes Jahr einzeln auflühren)?**
- 1.2 **Wie hoch sind die Mindereinnahmen basierend auf der Mai-Steuerschätzung 2020 im Vergleich zur vergangenen Steuerschätzung in den einzelnen Jahren für den Freistaat bzw. für die kommunale Ebene in Bayern (bitte für jedes Jahr einzeln auflühren)?**
- 1.3 **Wie setzten sich die Mindereinnahmen aus Frage 1.2 zusammen (bitte für jedes Jahr einzeln auflühren)?**

Die Steuerschätzung vom Mai 2020 stand ganz im Zeichen der COVID-19-Pandemie und der daraus resultierenden besonderen Unwägbarkeiten. Die Steuerschätzung beruht auf den Eckwerten der von der Bundesregierung am 29.04.2020 vorgelegten Frühjahrsprojektion 2020, die die erwarteten Auswirkungen der Pandemie auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung abbildete. Diese Projektion weist für das Jahr 2020 einen deutlichen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts um 6,3 Prozent und für das Jahr 2021 einen Anstieg von 5,2 Prozent aus. Für das nominale – d. h. nicht preisbereinigte – Bruttoinlandsprodukt, das der Steuerschätzung zugrunde liegt, prognostizierte die Bundesregierung im Frühjahr Veränderungsdaten von –4,7 Prozent im Jahr 2020 und +6,8 Prozent im Jahr 2021 sowie in ihrer Mittelfristprojektion rechnerisch Steigerungsraten von je 3,0 Prozent in den Folgejahren. Im Hinblick auf das außergewöhnliche Ausmaß an Unsicherheit bei der Steuerschätzung im Mai hat der Arbeitskreis „Sternschätzungen“ eine Interims-Steuerschätzung im September 2020 angekündigt. Sie wird sich auf die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte einer aktualisierten Projektion der Bundesregierung stützen und außerdem Erkenntnisse aus der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen im bisherigen Jahresverlauf einbeziehen.

Der aktuelle Finanzplanungszeitraum des Freistaates reicht von 2019 bis 2023. Für diese Jahre liegt dem Landtag gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) ein vollständiger Finanzplan vor. Die gesetzlichen Grundlagen für die Finanzplanung sind die §§ 9 und 14 Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG), § 50 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) und Art. 31 BayHO. Demnach ist eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Die Dauer des Finanzplanungszeitraums wurde u. a. auch durch den bayerischen Gesetzgeber deswegen so gewählt, weil mit jedem weiteren Jahr in der Zukunft die Prognoseunsicherheiten für eine valide Planung erheblich steigen. Für das Jahr 2024 kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine belastbare Auskunft über die durch die Staatsregierung erwarteten Steuereinnahmen gegeben werden. Für dieses Jahr liegt mangels Finanzplanung noch keine abgestimmte Grobplanung der Staatsregierung vor, die in diesem Jahr zu erwartenden finanzwirtschaftlichen Entwicklungen vor. Zusammen mit der noch anstehenden Beschlussfassung über den Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2021/2022 wird auch eine auf das Jahr 2024 ausblickende Finanzplanung durch die Staatsregierung erarbeitet werden. Die dann aus Sicht der Staatsregierung zu erwartenden Steuereinnahmen auf Basis der weiteren Steuerschätzungen in diesem Jahr werden in dieser Planung eingearbeitet sein.

Im Folgenden werden die erwarteten Steuermindereinnahmen des Freistaates Bayern basierend auf der Mai-Steuerschätzung 2020 im Vergleich zur vorhergegangenen Steuerschätzung (im Oktober 2019) für die Jahre bis einschließlich 2023 dargestellt.

Steuerart	Veränderung in Mio. Euro			
	2020	2021	2022	2023
Lohnsteuer	-1.108	-823	-1.182	-1.379

Steuerart	Veränderung in Mio. Euro			
	2020	2021	2022	2023
Einkommensteuer	-1.388	-540	-326	-279
n. v. Einkommensteuer	-4	-452	-321	-150
Abgeltungsteuer	149	112	99	100
Körperschaftsteuer	-1.501	-953	-795	-605
Umsatzsteuer/Einfuhrumsatzsteuer (EUST)	-1.219	43	82	390
Gewerbsteuerumlage	-139	-50	-58	-59
Gemeinschaftsteuern	-5.210	-2.663	-2.501	-1.982
Vermögensteuer	0	0	0	0
Biersteuer	-25	6	2	2
Erbschaftsteuer	-158	-127	-158	-178
Gründerwerbsteuer	-119	57	69	60
Rennwett- und Lotteriesteuer	-17	5	2	0
Feuerschutzsteuer	4	6	5	5
Landessteuern	-315	-53	-80	-111
<b>Summe</b>	<b>-5.525</b>	<b>-2.716</b>	<b>-2.581</b>	<b>-2.093</b>

Für die kommunale Ebene in Bayern stellen sich die geschätzten Steuerminderungen im Vergleich zur vorhergehenden Schätzung wie folgt dar:

Steuerart	Veränderung in Mio. Euro			
	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	2	2	2	2
Grundsteuer B	5	2	-1	-3
Gewerbsteuer netto	-2.398	-1.063	-1.137	-1.086
Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer	-908	-655	-634	-625
Gemeindeanteil an der Abgeltungsteuer	33	20	17	19
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	120	211	-32	-28
Sonstige Gemeindesteuern	-7	-5	-3	-3
<b>Summe</b>	<b>-3.153</b>	<b>-1.488</b>	<b>-1.788</b>	<b>-1.724</b>

- 2.1 Wie verteilen sich die Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 auf die bayerischen Kommunen (bitte Auflistung aller Kommunen beifügen)?**
- 2.2 Wie verteilen sich die Gewerbesteuermindereinnahmen im Jahr 2020 auf die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte (bitte Auflistung aller Landkreise und kreisfreien Städte beifügen)?**

Da die Steuerschätzungen keine Daten für einzelne Kommunen enthalten, können zur voraussichtlichen Verteilung der Gewerbesteuermindereinnahmen auf die einzelnen Kommunen keine Angaben gemacht werden.

- 3.1 Wie verteilen sich die von der Staatsregierung anvisierten Zuweisungsbeträge (vgl. Schreiben des Staatsministers der Finanzen und für Heimat Albert Füracker vom 28.07.2020) der Gewerbesteuer auf die bayerischen Kommunen (bitte Auflistung aller Kommunen beifügen und jeweils die fiktive Gewerbesteuerumlage mit auflisten)?**
- 3.2 Wie verteilen sich diese Zuweisungsbeträge auf die Landkreise und kreisfreien Städte (bitte Auflistung aller Landkreise und kreisfreien Städte beifügen und jeweils die fiktive Gewerbesteuerumlage mit auflisten)?**
- 3.3 Auf welche Weise werden die Rückgänge bei der Spielbankabgabe konkret in die vorgesehene Ausgleichssystematik einbezogen?**

Die bayerischen Gemeinden erhalten zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen insgesamt voraussichtlich 2,398 Mrd. Euro. Davon trägt der Freistaat 1,346 Mrd. Euro. Die bundesgesetzlichen Grundlagen treten voraussichtlich am 01.10.2020 in Kraft.

Nach den mit den kommunalen Spitzenverbänden am 22.07.2020 vereinbarten und am 28.07.2020 vom Ministerrat gebilligten Eckpunkten ist Maßstab für die Verteilung der Mittel – vereinfacht dargestellt – die Differenz zwischen dem Durchschnitt der Gewerbesteuer-Ist-Einnahmen 2017 bis 2019 und den für 2020 erwarteten Gewerbesteuerereinnahmen. Die Daten hierfür sollen mit dem Stand 20.11.2020 erhoben werden. Zur Frage, wie sich die Zuweisungen auf die einzelnen Gemeinden verteilen, können daher derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

Die Höhe der pauschalen Zuweisung für die einzelne Gemeinde hängt von der Entwicklung der Gewerbesteuerereinnahmen der jeweiligen Gemeinde, aber auch aller anderen bayerischen Gemeinden ab. Da die Zuweisungsmasse begrenzt ist, besteht kein Anspruch auf vollständigen Ersatz aller Gewerbesteuermindereinnahmen.

Mindereinnahmen bei der Spielbankabgabe werden in vergleichbarer Weise berücksichtigt wie Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer. Die Details werden in einer Vollzugsrichtlinie geregelt, welche das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden veröffentlichen wird.